

**Nachtrag Nr. 2 zum Reglement SSO-Vorsorgestiftung vom 01.01.2008
(Stand 01.01.2014), gültig ab 01.01.2016**

(Ergänzungen sind kursiv abgedruckt.)

Art. 6 – Anrechenbarer Lohn

(1)

Grundlage für die Berechnung des anrechenbaren Lohnes (Absätze 2 ff) ist der Jahreslohn:

Arbeitnehmer

Das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnanteile) gilt als Jahreslohn.

Variable Lohnanteile wie Provisionen, Vergütungen für Überstunden usw. werden auf Grund der zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person getroffenen Absprache berücksichtigt.

Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Gründe werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, es werde von der versicherten Person eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes verlangt.

Falls der Jahreslohn unter den als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag sinkt, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder ähnliche Gründe handelt, ist weiterhin versichert, wenn die versicherte Person dies wünscht. Entsprechende Beiträge für die Risikoversicherung schuldet die versicherte Person.

(3)

Für versicherte teilinvalide Personen wird der Koordinationsabzug gemäss BVG durch entsprechende Reduktion dem aktiven Teil der Versicherung angepasst.

Wird in der Anschlussvereinbarung der Beschäftigungsgrad für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt, wird der Koordinationsabzug gemäss BVG *sowie der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1* proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert. Die Kürzung des Koordinationsabzuges kann jedoch höchstens 80% betragen.

Bei Teilpensionierung wird der Koordinationsabzug gemäss BVG *sowie der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1* proportional zum Beschäftigungsgrad nach der Teilpensionierung gekürzt.

Art. 12 Altersgutschriften

(4)

...

- Hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, so sind die Einschränkungen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG (Rückzahlung des Vorbezugs) zu beachten. *Ab Alter 62 für Männer bzw. Alter 61 für Frauen sind gemäss Art. 60d BVV2 Einkäufe trotz Bestehen eines Vorbezuges möglich, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten. Es gelten dabei die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 4.*

Art. 13 – Altersrente

(5)

Anstelle der ganzen Altersrente oder einer Teilrente kann die versicherte Person – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und Art. 8 Abs. 4 – die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teils davon in einem Betrag verlangen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist ~~spätestens drei Monate vor dem~~ *beim Altersrücktritt abzugeben*. Ab diesem Zeitpunkt ist sie unwiderruflich. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist die Erklärung als Zeichen der Zustimmung durch den Ehegatten resp. den eingetragenen Partner mitzuunterzeichnen.

Der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens werden bei teilweisem Kapitalbezug im Verhältnis ihrer Anteile am vorhandenen Altersguthaben gekürzt.

~~Ist die versicherte Person im Zeitpunkt, ab dem Altersleistungen auszubezahlen sind, im Sinne von Art. 5 des Reglements invalid, ist der Kapitalbezug auf die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und den zur Garantierung der BVG-Mindestleistungen notwendigen Mittel begrenzt. Eine im Sinne von Art. 5 des Reglements invalide versicherte Person hat die Erklärung zum teilweisen oder vollständigen Kapitalbezug bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters abzugeben.~~

Die Stiftung behält sich ab Eingang sämtlicher notwendigen, vollständig ausgefüllten Dokumente für den Bezug des Altersguthabens oder eines Teils davon in Kapitalform eine Bearbeitungsfrist von bis zu einem Monat vor.

Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistung mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach dem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten resp. des ehemals eingetragenen Partners der gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft ergeben hat.

Anhang 1 - Ergänzung zu Artikel 13 Abs. 4

Ziff. 2 – Anrechenbarer Lohn

(2)

Der Koordinationsabzug wird nach BVG festgelegt.

Wird in der Anschlussvereinbarung der Beschäftigungsgrad für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt, wird der Koordinationsabzug *sowie der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1* proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert. Die Kürzung des Koordinationsabzuges kann jedoch höchstens 80% betragen.

Bei Teilpensionierung wird der Koordinationsabzug *sowie der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1* proportional zum Beschäftigungsgrad nach der Teilpensionierung gekürzt.

Ziff. 4 – Altersgutschriften

(1)

Die jährlichen Altersgutschriften betragen 18% des versicherten Lohnes.

(2)

Freiwillige Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes sind trotz Bestehen eines Vorbezuges für Wohneigentum zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten. Es gelten dabei die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 4 des Reglements.

Dieser Nachtrag tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Zürich, 18. Dezember 2015 und 13. Juni 2016

SSO-Vorsorgestiftung
für zahnmedizinische Berufe